

Rahmenbedingungen



Bildungsfreistellung

BREMEN

Grundlage

Bremisches Bildungszeitgesetz (BremBZG)

Anspruch

- mindestens 10 Tage in zwei Jahren für alle Arbeitnehmer*innen
- nicht übertragbar
- "Bildungszeit **ist** in den zwei Jahren zu gewähren"

Frist für Beantragung Arbeitnehmer*innen

- frühestmöglich, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Ablehnungsfrist Arbeitgeber*innen

- innerhalb einer Woche, schriftlich und begründet
- Ablehnung möglich, wenn zwingende betriebliche Belange bestehen oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer*innen unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang haben

Besonderheiten

- Keine